Vereinssatzung

des

TSV Crailsheim 1846 e.V.

Fassung vom 14. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel - *Seite 3*

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr - *Seite 4*

§ 2 - Verbandszugehörigkeit – *Seite 5*

§ 3 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze - *Seite 6*

§ 4 – Vereinsvermögen – *Seite 7*

§ 5 - Mitgliedschaft – *Seite 8*

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft - *Seite 9*

§ 7 – Mitgliedsbeiträge – *Seite 10*

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft - *Seite 11*

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder - *Seite 13*

§ 10 - Organe – *Seite 14*

§ 11 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit – *Seite 15*

§ 12 - Mitgliederversammlung – *Seite 16*

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung – *Seite 18*

§ 14 – Wahlausschuss – *Seite 19*

§ 15 - Hauptausschuss - *Seite 20*

§ 16 - Vorstand - *Seite 22*

§ 17 – Aufgaben des Vorstands - *Seite 24*

§ 18 - Ordnungen - *Seite 26*

§ 19 - Abteilungen – *Seite 27*

§ 20 - Strafbestimmungen – *Seite 30*

§ 21 - Kassenprüfer/in - *Seite 31*

§ 22 - Ehrungen - *Seite 32*

§ 23 – Datenschutz – *Seite 33*

§ 24 - Auflösung des Vereins - *Seite 34*

§ 25 - Inkrafttreten der Satzung - *Seite 35*

Präambel

Der Turn- und Sportverein Crailsheim 1846 e.V. ist ein traditionsreicher Sportverein. Seine Gründung erfolgte im Jahre 1846.

Der TSV Crailsheim 1846 e.V. steht für Leidenschaft, viele unvergessene Erfolge, Momente und Persönlichkeiten. Dies macht den TSV Crailsheim zu einer lebendigen und begreifbaren Institution in Crailsheim.

In unseren Abteilungen nimmt, im Zusammenspiel mit dem wettkampforientierten Training, der Kinder-, Jugend- und Breitensport eine große Rolle ein. Sportliche und persönliche Entwicklung und Ausbildung, gesellschaftliche Verantwortung, demokratisches Gemeinwesen und nachhaltiges Handeln ist uns wichtig. Wir fördern und fordern Toleranz und Vielfalt. Ausgrenzung und Diskriminierung zeigen wir die Rote Karte.

Der großen Tradition unseres Vereins sowie dem fairen Miteinander unter unseren Mitgliedern Rechnung tragend, handelt der TSV Crailsheim 1846 e.V. nach der folgenden Satzung.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1846 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Crailsheim 1846 e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim (Register - Nr.: VR 74) eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb.

(5) Der Verein führt folgendes Wappen:

§ 2 – Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betrieben Sportarten vertreten.

(2) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) oder deren Rechtsnachfolgern. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFB, Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(3) Satzungen und Ordnungen des DFB, WFV und des WLSB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Auf eine Einzelauflistung der geltenden Ordnungen wird an dieser Stelle verzichtet.

(4) Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

(5) Für die Abteilungen und ihre Mitglieder gelten ergänzend die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände der jeweiligen Sportart.

(6) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen den Mitgliedern und dient als Multiplikator für soziales und nachhaltiges Verhalten. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und bietet allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, körperlicher oder geistige Beeinträchtigung, sexueller Orientierung oder soziale Stellung ein Zuhause.

(4) Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 4 – Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben)
    a. Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    b. Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Passiven Mitgliedern (Mitgliedern, die keine Sportart im Verein ausüben)
    a. Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    b. Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Ehrenmitgliedern (Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben)

4. Fördernden Mitgliedern (Personengesellschaften, juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen einen die Annahme des Aufnahmegesuches verweigernden Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, etwaige Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zur erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

(4) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

(5) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen oder Dienstleistungen beschließen. Machen die Abteilungen von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet, den entsprechenden Beschluss dem Vereinsvorstand innerhalb einer Woche bekannt zu geben. Der Vorstand kann auf entsprechenden Vorschlag des Hauptausschusses dem Abteilungsbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monat widersprechen. Bei einem fristgerechten Widerspruch des Vereinsvorstandes gelten die bisherigen Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen – sofern bereits eingeführt – in ihrer Höhe fort.

(6) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes zeitlich befristet oder unbefristet von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie von der Erbringung von Dienstleistungen vollständig oder teilweise befreit werden.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Eintrittsjahr des Mitglieds folgenden Kalenderjahres.

(3) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei für die Austrittserklärung Minderjähriger die für deren Aufnahmeantrag maßgeblichen Bestimmungen gelten.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehende Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand berechtigt, in Abweichung von Satz 3 den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragspflicht auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

(5) Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

(6) Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

(7) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden, insbesondere wenn das betroffene Mitglied

a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;

c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(8) Dem betroffenen Mitglied ist dessen beabsichtigte Ausschließung mittels Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben. Hierbei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang schriftlich zur beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben.

(9) Gegen den Beschluss über die Ausschließung steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang das Recht zur Anrufung des Hauptausschusses zu. Die Entscheidung des Hauptausschusses, für deren Form und Inhalt § 8 Abs. 8 Satz 3 entsprechend gilt, ist unanfechtbar.

(10) Wird ein Rechtsmittel weder überhaupt, noch fristgerecht eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig. Wird der Ausschluss durch den Hauptausschuss abgelehnt, ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein

a) durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Versammlungen der Abteilung(en) und sonstigen Vereinsorganen, dem es angehört, sowie
b) durch Ausübung des Antrags-, Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung

teilzunehmen.

(3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen Teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Gesonderte Regelungen können bei fördernden Mitgliedern getroffen werden.

§ 10 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) der Hauptausschuss;
d) der Wahlausschuss.

§ 11 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Regelfall können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Haushaltslage für Tätigkeiten im Dienst des Vereins an die Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung und die Funktionsträger der Abteilungen nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung sowie im Einzelfall an andere Vereinsmitglieder angemessene Vergütungen bezahlt werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 12 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die seit mindestens sechs Monaten Mitglied im Verein und mindestens 16 Jahre alt sind. Kein Stimmrecht haben fördernde Mitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren. Ihnen steht es zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

a) Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes;
b) Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer/innen;
c) Entlastung des Vorstandes;
d) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
e) Wahl des Vorstandes;
f) Wahl der Beisitzer/innen im Vorstand;
g) Wahl der Kassenprüfer/innen;
h) Ernennung von Ehrenpräsidenten
i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 7 der Vereinssatzung
j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung hat im Turnus von zwei Jahren bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres statt zu finden. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/von einer der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Wenn möglich, soll die Veröffentlichung auch im Hohenloher Tagblatt und im Crailsheimer Stadtblatt veröffentlicht werden.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die fristgerechten Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(6) In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sofern durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeigeführt werden. Satzungsänderungsanträge haben in einem gesonderten Tagesordnungspunkt auf der vorgeschlagenen Tagesordnung ausgewiesen zu werden.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Für die Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Für die Einberufung und den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen aus § 12.

§ 14 – Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung unmittelbar für die Versammlung gewählt werden.

(2) Jedes Mitglied, dass das 16. Lebensjahr erreicht hat und seit mindestens fünf Jahren Vereinsmitglied ist, kann sich für die Wahl zum Mitglied des Wahlausschusses bewerben. Er / Sie darf in keinem anderen Organ des Vereins eine Funktion bereits innehaben oder anstreben. Eine Kandidatur kann bis zur Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt per Einzelwahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

(4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Sollte keine Einigung möglich sein, erfolgt die Bestimmung durch geheime Wahl.

(5) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des ersten Vorsitzenden zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl des/der 1. Vorsitzenden.

§ 15 - Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- sämtliche gewählten Mitglieder des Vorstandes;
- die Abteilungsleiter/innen oder bei dessen/deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen
- die Ehrenpräsidenten/-innen

(2) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Ein Viertel der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptausschusssitzung verlangen.

(3) Dem Hauptausschuss obliegt:

a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen;
d) für den Verein wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung, soweit nicht bereits im Finanzplan genehmigt;
e) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
f) die Koordinierung zwischen den einzelnen Abteilungen, sowie zwischen dem Vorstand und den Abteilungen;
g) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen ist;
h) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes

(4) Neben den in dieser Satzung geregelten weiteren Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss darüber hinaus in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung weder Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.

(5) Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus § 12 Abs. 7. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Der Hauptausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfall Sonderausschüsse einzusetzen und abzuberufen.

(7) Der Hauptausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in und dem / der Kassierer/in.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder einer/eine der drei Stellvertreter/innen gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich. Andere Vorstandsmitglieder können, ebenso wie sonstige Mitglieder, zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, eine beliebige Anzahl von Beisitzern in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand sollte im Regelfall aus zehn Personen bestehen.

(4) Der / Die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Die drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, der / die Schriftführer/in und der / die Kassierer/in werden in Einzelwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Die Wahl der benannten Mitglieder des Vorstands erfolgt per Einzelwahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

(6) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

(7) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden während der Wahlperiode ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen/eine neue/n 1. Vorsitzende/n wählt.

(9) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 17 – Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter/innen einberufen werden. Die Einladung soll hierbei schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen, die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden führt durch die Sitzung.

(3) Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen, insbesondere aus dem Kreis der Mitglieder des Hauptausschusses, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus § 12 Abs. 7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem/der anwesenden Vorsitzenden oder einem/einer seiner anwesenden Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Der/die Schriftführer/in besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, sofern dies nicht durch eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in erledigt wird.

(6) Der/die Kassier/Kassiererin erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden oder in dessen/deren Verhinderung einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden und nach den Richtlinien des Vorstandes zu leisten. Der Mitgliederversammlung ist nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(7) Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan; er kann durch Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, die an und für sich in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen. Der Vorstand bestellt im Bedarfsfall einen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter zur Führung der laufenden Geschäfte.

(8) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

(9) Bei Kreditaufnahmen von erheblicher Bedeutung ist der Vorstand berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 18 - Kassenprüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung des Vereins oder der Abteilung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Beanstandungen sind dem Vorstand rechtzeitig vor der jeweiligen Mitglieder-/Abteilungsversammlung mitzuteilen.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 19 - Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden solche im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

(2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

(3) Die Abteilung hat bei Bedarf folgende weitere Mitglieder in den Abteilungsausschuss zu wählen:

a) den/die Kassier/Kassiererin;
b) den/die Schriftführer/in;
c) Beisitzer in beliebiger Anzahl für beliebige Funktionen.

(4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt, die im Turnus von zwei Jahren stattzufinden hat. Die Abteilungsversammlungen sollen jeweils im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften der Satzung für die Mitgliederversammlung (§ 12) entsprechend. Für die Wahl des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin und des Abteilungsausschusses gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorstandes (§ 16) entsprechend. Dasselbe gilt für Abstimmungen und den Geschäftsgang in den Sitzungen des vom/von der Abteilungsleiter/in zu leitenden Abteilungsausschusses. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen unter Beachtung von Absatz 8 selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen

Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

(5) Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen. Der Vorstand und der Hauptausschuss sind über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend zu unterrichten.

(6) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Kassenbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen, der vorher von zwei von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern sachlich und rechnerisch geprüft und durch Unterschrift bestätigt wurde.

(7) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten in eigener Verantwortung zu beschließen.

(8) Abteilungsleiter/innen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Werbe- und Sponsorenverträge) eingehen. Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen außerhalb des Rahmens des üblichen Sportbetriebs, auch wenn diese den Abteilungsetat nicht übersteigen. Kreditaufnahmen der Abteilungen bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

(9) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins, sie können kein eigenes Vermögen bilden. Soweit seitens der einzelnen Abteilungen Sportanlagen und Gebäude geschaffen und Sportgeräte auf eigene Kosten erworben wurden, stehen diese aber den Abteilungen und deren Mitglieder im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur primären Nutzung zu. Die Abteilungen sind auch verpflichtet, die Anlagen und Geräte auf eigene Kosten zu warten und zu pflegen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(10) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 - Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

(2) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 21 – Ehrungen

(1) Für langjährige Mitgliedschaft werden verliehen:

a) bei 10-jähriger Mitgliedschaft die bronzene Vereinsnadel;
b) bei 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel;
c) bei 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel;
d) bei 50-jähriger Mitgliedschaft kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können unabhängig von Absatz 1 durch Beschluss des Vorstandes für besondere Leistungen in Bronze, Silber und Gold geehrt werden.

(3) Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können unabhängig von Absatz 1 durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 22 - Strafbestimmungen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.

(2) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

a) Rüge;
b) Schriftliche Abmahnung;
c) Geldstrafe bis zu 250,00 EUR je Einzelfall;
d) (zeitweiliges) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
e) (zeitweilige) Suspendierung von Vereinsämtern;
f) Ausschluss gem. § 8 Abs. 7 der Satzung.

(3) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die dem bestraften Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen ist, kann der Hauptausschuss angerufen werden.

§ 23 – Datenschutz (gem. WLSB-Mustersatzung)

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen

§ 24 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ausdrücklich angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 25 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2025 in Crailsheim beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11. Juli 2014.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Crailsheim, den 14. November 2025

gez.
1. Vorsitzender des Vereins

gez.
2. Vorsitzende des Vereins

gez.
Schriftführer

gez.
Kassier

gez.
weitere Mitglieder

Beitragsordnung

§ 1

Gemäß der Satzung des TSV Crailsheim 1846 e.V. ist der Verein ermächtigt, sich eine Beitragsordnung zu geben.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 3

Folgende Mitgliedsjahresbeiträge für die Mitgliedschaft des TSV Crailsheim 1846 e.V. wurden mit dieser Beitragsordnung ab 2025 beschlossen:

Position	**Neuer Beitrag**
Jugendmitglied bis 12 Jahre	45,00 EUR
Jugendmitglied von 12 bis 18 Jahren, Azubis, Schüler, Studenten und Wehrpflichtige bis 25 Jahre auf Antrag	50,00 EUR
Einzelmitglied	99,00 EUR
Familienmitgliedschaft (bestehend aus 2 Erwachsenen und bis zu max. 2 Kindern)	149,00 EUR - jedes weitere Kind 25,00 EUR
Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften auf Antrag	139,00 EUR
Alleinerziehende (auf Antrag mit bis zu 2 Kindern)	109,00 EUR – jedes weitere Kind 25,00 EUR
Rentner einzeln auf Antrag	79,00 EUR
Rentnerpaare auf Antrag	109,00 EUR
Behinderte auf Antrag	69,00 EUR
Ehrenmitglieder	18.46 EUR